

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat

Leistungsverträge mit der leolea Stadt Bern GmbH im Bereich Tagesstätten (2017 - 2019) und Tagespflege (2017 - 2021); zwei Verpflichtungskredite in Stadtratskompetenz

1. Worum es geht

Mit vorliegendem Geschäft werden dem Stadtrat zwei Verpflichtungskredite für den Zeitraum von August 2017 bis Juli 2019 beziehungsweise von August 2017 bis Juli 2021 vorgelegt. Der Gemeinderat beantragt die Verpflichtungskredite für die Finanzierung der beiden Leistungsverträge mit der leolea Stadt Bern GmbH.

Die Stadt Bern schliesst mit der leolea Stadt Bern seit 2003 jährlich Leistungsverträge ab. Seit dem 1. Januar 2014 bilden das Reglement vom 30. August 2012 über die familienergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen (Betreuungsreglement; FEBR; SSSB 862.31) sowie die Verordnung vom 6. November 2013 über die familienergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen (Betreuungsverordnung; FEBVO; SSSB 862.311) die städtischen Rechtsgrundlagen für den Abschluss dieser Leistungsverträge.

Die Angebote gemäss den beiden Leistungsverträgen sind zum Lastenausgleich zugelassen, soweit sie die ermächtigten Platz- bzw. Stundenzahl insgesamt nicht überschreiten. Dabei sind 20 % der abrechenbaren Beiträge durch die Stadt als Selbstbehalt zu tragen, 80 % der Nettokosten werden im Lastenausgleich erstattet.

2. Übertragung mittels Ausschreibungsverfahren

Der Gemeinderat hat gestützt auf Artikel 5 Absatz 1 des Reglements vom 30. Januar 2003 für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen (Übertragungsreglement; UeR; SSSB 152.03) beschlossen, die Aufgaben der Tagespflege (Tageseltern) und der Führung einer Tagesstätte für Schulkinder per 1. August 2017 öffentlich auszuschreiben. Im Januar 2017 wurden die zu erbringenden Leistungen und die geltenden Rahmenbedingungen öffentlich ausgeschrieben. leolea Stadt Bern GmbH reichte als einzige Organisation Offerten ein. Diese erfüllen alle in der Ausschreibung geforderten Kriterien und leolea wurde der Zuschlag erteilt.

3. Zu den einzelnen Leistungsverträgen

a) Tagesstätte für Schulkinder Villa Tagi 2017 - 2019

Im Bereich der Tagesstätten für Schulkinder finden die Betreuungsgutscheine derzeit keine Anwendung. Das Angebot ist weiterhin objektfianziert. Die Führung der Betreuungsangebote, die Zugänglichmachung und die Ausgestaltung der Betreuungsverhältnisse (unter Einschluss der Bemessung des Elternbeitrags) sowie die Abrechnung der städtischen Aufwendungen im Rahmen der kantonalen Ermächtigung erfolgen nach der ASIV.

Die vereinbarten Leistungen richten sich nach den Vorgaben der ASIV, des Betreuungsreglements und der Betreuungsverordnung. Die Trägerin führt ein vergünstigtes Angebot von 14 Plätzen mit Öffnungszeiten von 240 Tagen pro Jahr und 11.5 Stunden täglich. In Abgrenzung zum Angebot der Tagesschulen können die Eltern nur ganze Tage beanspruchen, wobei die Betreuung vor, zwischen und nach dem Schulunterricht sowie ganztags während der Ferien stattfindet. Während mindestens zwei Wochen im Jahr ist das Tagi geschlossen.

Für die Betreuung in einem sozialpädagogischen Setting sind die Aufnahmekriterien vor allem auf die Soziale Dringlichkeit und den besonderen Bedarf der Kinder gerichtet. Die Elternbeiträge werden von der Trägerin erhoben und von den Zahlungen gemäss Leistungsvertrag in Abzug gebracht. Der Trägerin wird zusätzlich zu den kantonalen Normkosten ein so genannter Sockelbeitrag als Anteil an Miete und Nebenkosten von Fr. 10 000.00 geleistet. Damit sollen Mehrkosten für den Betrieb einer Tagesstätte im städtischen Umfeld berücksichtigt werden.

b) Tageseltern 2017 - 2021

Tageseltern sind ein wichtiges ergänzendes Betreuungsangebot zu den Tagesstätten. Seit dem 1. Januar 2006 ist für dieses Angebot in der Stadt Bern der Verein leolea bzw. heute leolea Stadt Bern GmbH zuständig. Die Qualität der Betreuung bei Tageseltern konnte in den letzten Jahren laufend verbessert werden, insbesondere durch die Förderung von Weiterbildungsangeboten und Aufsicht. Angebot und Nachfrage haben sich in den letzten Jahren verändert. So ist durch die Einführung der Betreuungsgutscheine für Kitas die Kontingentierung von Kita-Plätzen weggefallen, so dass die meisten Eltern einen Kitaplatz finden, wenn sie einen benötigen, was auf die Nachfrage nach Tageseltern drückt. Gleichzeitig ist das Obligatorium des Kindergartenbesuchs (Kinder ab 4 Jahren) und damit verbunden der Rechtsanspruch auf eine Tagesschulbetreuung ein Grund, weshalb weniger Betreuungsstunden bei Tageseltern gebucht wurden. Demgegenüber hat die Betreuung bei Tageseltern den Vorteil, dass diese nicht an Öffnungszeiten gebunden ist und daher für Eltern mit unregelmässigen Arbeitszeiten oder Schichtbetrieben ausserhalb der üblichen Öffnungszeiten eine wichtige Alternative zu Kita, Tagesstätte oder Tagesschule bietet.

Betreuungsgutscheine werden bei der Tagespflege nicht ausgegeben. Trotzdem sind die Rahmenbedingungen für Betreuungsgutscheine bezüglich der Betreuung von Kindern ab drei Monaten bis zum Ende des Kindergartens (Erwerbsumsatz der Eltern etc.) sinngemäss auch in der Tagespflege einzuhalten (Art. 25 Abs. 2 FEBR). Das bedeutet u.a., dass keine Kontingentierung der Betreuungsstunden vorgenommen werden kann. Im Rahmen der gesetzlichen bzw. vertraglichen Grundlagen sind alle beanspruchten Betreuungsstunden durch die Stadt zu vergünstigen. Durch die oben beschriebene Dynamik im Bereich der Kinderbetreuung ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die vereinbarte Leistung von 130 000 Stunden überschritten wird.

Für die Angebote zur familienergänzenden Betreuung gilt die kantonale Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV; BSG 860.113). Aufgrund der vom Grossen Rat am 24. Januar 2011 überwiesenen Motion „Externe Kinderbetreuung: Gleich lange Spiesse für KMUs und Staatsbetriebe“ befindet sich die ASIV in einem umfassenden Revisionsprozess. Schwerpunkt dabei ist die Einführung von Betreuungsgutscheinen. Ab dem Jahr 2019 sollen alle Gemeinden für die Betreuung von Kindern in Tagesstätten oder bei Tagesfamilien Gutscheine ausstellen können. Ab diesem Zeitpunkt wäre eine Aufgabenübertragung mittels Leistungsvertrag nicht mehr möglich, da die Eltern Betreuungsform und -einrichtung selber wählen und die Gemeinden lediglich zur Finanzierung Gutscheine ausstellen (Wechsel von der Objekt- zur Subjektfinanzierung). Ob dies tatsächlich so umgesetzt werden wird und auf welchen Zeitpunkt, ist zum heutigen Zeitpunkt noch nicht gesichert. Für den Leistungsvertrag im Bereich der Tagespflege ist daher eine vorzeitige Vertragsauflösung vorgesehen, falls die rechtlichen Grundlagen eine Übertragung der Aufgaben ausschliessen (vgl. Art. 26 Abs. 2 lit. e des Leistungsvertrags).

4. Finanzielle Auswirkungen

Der durch die Stadt zu tragende Aufwand (die Bruttoabgeltung abzüglich der Elternbeiträge), ist grundsätzlich zur Abrechnung im Lastenausgleich zugelassen. Nicht zugelassen sind Aufwendungen, welche die ermächtigte Menge von 1 226 Plätzen in Kindertagesstätten und Tagesstätten für Schulkinder übertreffen.

Der Leistungsvertrag betreffend die Leistungen der Tagesstätte Villa Tagi führt zu jährlichen Bruttokosten von Fr. 373 787.20. Gemäss Hochrechnungen kann mit Elternbeiträgen im Umfang von ca. Fr. 140 000.00 gerechnet werden, so dass ein Nettobeitrag der Stadt von ca. Fr. 234 000.00 zu erwarten ist. Gemäss Artikel 105 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111) dürfen Beiträge Dritter (vorliegend die Elternbeiträge) zur Bestimmung der Zuständigkeit und der Kredithöhe nur abgezogen werden, wenn diese einerseits rechtlich verbindlich zugesichert und andererseits wirtschaftlich sichergestellt sind. Diese Kriterien sind vorliegend nicht erfüllt, weshalb dem Stadtrat für eine zweijährige Vertragsdauer ein Brutto-Verpflichtungskredit von Fr. 747 574.40 beantragt wird. Zur Auszahlung kommt jedoch der Nettobeitrag gemäss Anhang 1 zum Leistungsvertrag. Die definitive jährliche Abrechnung auf Ende des jeweiligen Kalenderjahrs erfolgt aufgrund der tatsächlich erbrachten Leistungen und der erzielten Elternbeiträge.

Für den Leistungsvertrag im Bereich der Tagespflege (Tageseltern) ist bei Bruttokosten von Fr. 1 317 500.00 und Elternbeiträgen von ca. Fr. 312 000.00 mit einer Nettoabgeltung von Fr. 1 005 500.00 zu rechnen. Es wird auf die jeweiligen Anhänge zu den Leistungsverträgen verwiesen. Dadurch beträgt der Brutto-Verpflichtungskredit für eine vierjährige Vertragsdauer Fr. 5 270 000.00. Zur Auszahlung kommt jedoch der Nettobeitrag gemäss Anhang 1 zum Leistungsvertrag. Die definitive jährliche Abrechnung auf Ende des jeweiligen Kalenderjahrs erfolgt aufgrund der tatsächlich erbrachten Leistungen und der erzielten Elternbeiträge.

Gemäss Artikel 84 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 37 Buchstabe c GO unterstehen neue Ausgaben von mehr als zwei Millionen Franken dem fakultativen Referendum. Der beantragte Verpflichtungskredit für den Bereich der Tagespflege übersteigt mit über fünf Millionen Franken (Brutto) diese Grenze deutlich, womit er dem fakultativen Referendum unterliegt.

Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis von den zwei Leistungsverträgen mit der leolea Stadt Bern GmbH und bewilligt dafür die folgenden Verpflichtungskredite:
 - 1.1. Der Stadtrat bewilligt für die Abgeltung der Leistungen, die leolea Stadt Bern GmbH gestützt auf den Leistungsvertrag für die Jahre 2017 - 2019 betreffend die Leistungen der Tagesstätten Villa Tagi erbringt, einen Verpflichtungskredit von Fr. 747 574.40.
 - 1.2. Der Stadtrat bewilligt für die Abgeltung der Leistungen, die leolea Stadt Bern GmbH gestützt auf den Leistungsvertrag für die Jahre 2017 - 2021 betreffend die Leistungen für die familienergänzende Tagesbetreuung von Kindern im Bereich der Tagespflege erbringt, einen Verpflichtungskredit von Fr. 5 270 000.00.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, 14. Juni 2017

Der Gemeinderat

Beilagen:

- Leistungsvertrag 2017 – 2019 betreffend die Leistungen der Tagesstätte Villa Tagi für die familienergänzende Tagesbetreuung von Kindern in der Stadt Bern im Bereich Tagesstätten für Schulkinder inklusive Anhänge 1 und 2
- Leistungsvertrag 2017 – 2021 betreffend die Leistungen der leolea Stadt Bern GmbH für die familienergänzende Tagesbetreuung von Kindern in der Stadt Bern im Bereich der Tagespflege inklusive Anhänge 1 und 2

Leistungsvertrag 2017 - 2019

zwischen

der **Stadt Bern** (nachfolgend Stadt), handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport der Stadt Bern, BSS, Predigergasse 5, Postfach 3368, 3001 Bern,

und

der **leolea Stadt Bern GmbH** (nachfolgend Trägerin), handelnd durch die Geschäftsführung vertreten durch Christiane Bohni und Marcel Brühlhart. (nachfolgend Trägerin)

betreffend

die Leistungen der Tagesstätte Villa Tagi für die familienergänzende Tagesbetreuung von Kindern in der Stadt Bern im Bereich Tagesstätten für Schulkinder

1. Kapitel: Grundlagen

Art. 1 Rechtliche Grundlagen

Der vorliegende Leistungsvertrag stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- Artikel 58 ff. des Gesetzes vom 11. Juni 2001¹ über die öffentliche Sozialhilfe ;
- Artikel 64 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998²;
- die Verordnung vom 19. Oktober 1977³ über die Aufnahme von Pflegekindern
- die Pflegekinderverordnung vom 4. Juli 1979⁴;
- die Verordnung vom 2. November 2011⁵; über die Angebote zur sozialen Integration;
- Artikel 11 und 27 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998⁶;
- das Reglement vom 30. Januar 2003⁷ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Verordnung vom 7. Mai 2003⁸ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- das Reglement vom 30. August 2012⁹ über die familienergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen;
- die Verordnung vom 6. November 2013¹⁰ über die familienergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen;

¹ Sozialhilfegesetz (SHG); BSG 860.1

² GG; BSG 170.11

³ Pflegekinderverordnung (PAVO); SR 211.222.338

⁴ BSG 213.223

⁵ ASIV; BSG 860.113

⁶ GO; SSSB 101.1

⁷ Übertragungsreglement (UeR); SSSB 152.03

⁸ Übertragungsverordnung (UeV); SSSB 152.031

⁹ Betreuungsreglement (FEBR); SSSB 862.31

¹⁰ Betreuungsverordnung (FEBVO); SSSB 862.311

Art. 2 Zweck

Die Leistungen der Trägerin dienen der Erreichung des folgenden Ziels: "Die Eltern von Schulkindern werden – sofern die Selbsthilfe nicht ausreicht – durch familienergänzende Einrichtungen der Tagesbetreuung unterstützt“. Die Trägerin ist konfessionell und politisch neutral.

Art. 3 Vertragsgegenstand

¹ Die Leistungen der Trägerin bilden innerhalb der NSB-Produktgruppe Familienergänzende Tagesbetreuung für Kinder des Jugendamtes der Stadt Bern das Produkt Tagesstätte für Schul Kinder.

² Sie richten sich dementsprechend nach folgenden für diese NSB-Produktgruppe festgelegten Zielen: „Unterstützung der Eltern bei der Betreuung, wenn die Selbsthilfe nicht ausreicht; Vereinbarkeit von Familie und Beruf; Existenzsicherung von Familien; Integration von Kindern; Fördern der Chancengleichheit. Die Betreuung in den Einrichtungen erfolgt professionell, effizient und in guter Qualität.“

³ Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang, Qualität und Preis der Leistungen, welche die Trägerin für die Stadt im Bereich Tagesbetreuung von Schulkindern erbringt.

2. Kapitel: Leistungen und Pflichten der Trägerin

Art. 4 Leistungen der Trägerin

¹ Die Trägerin führt im Auftrag der Stadt das staatlich vergünstigte Angebot der familienergänzenden Betreuung von Schulkindern (ab 1. Klasse) aus der Stadt Bern im Rahmen von 14 Plätzen mit Öffnungszeiten von 240 Tagen pro Jahr und 11.5 Stunden pro Tag.

² Der Standort der Tagesstätte befindet sich im Schulkreis Mattenhof-Weissenbühl, in erreichbarer Nähe des Schulhauses Sulgenbach.

³ Die Trägerin verpflichtet sich, für die durch die Stadt vergünstigte Betreuung nur Kinder mit Wohnsitz in der Stadt Bern aufzunehmen und ein Betreuungspensum von mindestens 60% anzubieten.

⁴ Die Trägerin verpflichtet sich, bei der Aufnahme von neuen Kindern folgende Kriterien in absteigender Priorität zu beachten:

1. Soziale Dringlichkeit
2. Geschwister von Kindern, die bereits in der Tagesstätte betreut werden
3. Alle übrigen Kinder mit Wohnsitz in der Stadt Bern.

⁵ Die Trägerin verpflichtet sich, die Bestimmungen der ASIV, des Betreuungsreglements (FEBR) und der Betreuungsverordnung (FEBVO) sowie die Richtlinien und Empfehlungen des Kantonalen Jugendamts hinsichtlich des Betriebs, der baulichen und der gesundheitsvorsorglichen Mindestanforderungen einzuhalten und die vom Jugendamt bereitgestellte E-Gov-Lösung anzuwenden.

⁶ Zur Bemessung des Umfangs und Beurteilung der Qualität der Leistungen werden die im Anhang 2 aufgeführten Steuerungsvorgaben und Kennzahlen herangezogen.

Art. 5 Zweckbindung

Die Trägerin verpflichtet sich, die von der Stadt gewährten Mittel nur für die in Artikel 4 genannten Leistungen zu verwenden.

Art. 6 Zusammenarbeit

Die Trägerin gewährleistet die nötige Zusammenarbeit mit andern Stellen, insbesondere mit der Koordinationsstelle für Private Tagesstätten des Jugendamts.

Art. 7 Eigenleistungen / Elternbeiträge

Die Trägerin erhebt die vom Jugendamt berechneten Elternbeiträge. Die Elternbeiträge werden von der Bruttoabgeltung nach Artikel 16 Absatz 1 in Abzug gebracht.

Art. 8 Zugang zu den Leistungen

¹ Die Trägerin gewährleistet, dass sämtliche Leistungen, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung angeboten werden, allen Personen in vergleichbarer Weise offen stehen. Sie unterlässt dabei jegliche Diskriminierungen.

² Die Trägerin erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Vertragsleistungen. Sie hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002¹¹ über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen ein.

Art. 9 Informationsverhalten und Öffentlichkeitsprinzip

¹ Die aktive Information über Belange aus der vertraglichen Zusammenarbeit erfolgt durch den Informationsdienst der Stadt Bern und richtet sich nach der Verordnung vom 29. März 2000¹² betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange.

² Anfragen über die Aufgabenerfüllung und auf Akteneinsicht sind durch die Trägerin zu beantworten, sofern nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen im Sinn der Artikel 27ff. des Gesetzes vom 2. November 1993¹³ über die Information der Bevölkerung entgegenstehen. Das Verfahren richtet sich analog nach den Artikeln 7f. der Verordnung vom 29. März 2000¹⁴ betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange. Im Zweifelsfall ist die Direktion BSS vorgängig zu konsultieren.

Art. 10 Datenschutz und Geheimhaltung

¹ Die Trägerin verpflichtet sich, die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986¹⁵ einzuhalten. Sie verpflichtet sich insbesondere, die wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam geschützt sind.

² Personendaten dürfen nur für den Zweck und im Umfang, in dem dies für die Erfüllung und Durchführung dieses Vertrags erforderlich ist, bearbeitet werden.

³ Die Trägerin ist verpflichtet, über sämtliche Angaben und Informationen, die ihr aufgrund dieses Vertrages zur Kenntnis gelangen und nach der besonderen Gesetzgebung, namentlich

¹¹ Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG); SR 151.3

¹² Informationsverordnung (InfV); SSSB 107.1

¹³ Informationsgesetz (IG); BSG 107.1

¹⁴ SSSB 107.1

¹⁵ KDSG; BSG 152.04

nach Artikel 8-8c des Gesetzes vom 11. Juni 2001¹⁶ über die öffentliche Sozialhilfe geheim zu halten sind, Stillschweigen zu bewahren.

Art. 11 Versicherungspflicht

Die Trägerin ist verpflichtet, für Risiken im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung ausreichende Versicherungen abzuschliessen und der Stadt einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

Art. 12 Umweltschutz

Die Trägerin verpflichtet sich zu einem achtsamen Umgang mit der Umwelt.

3. Kapitel: Personalpolitik

Art. 13 Anstellungsbedingungen

¹ Die Trägerin garantiert den Arbeitnehmenden im Vergleich zur Stadt gleichwertige Anstellungsbedingungen.

² Die Trägerin fördert die Aus- und Weiterbildung ihres Personals und der Organe der Trägerschaft. Sie achtet darauf, dass diese die Qualifikation ihrer Angestellten für eine zeitgemässe und fachlich aktuelle Erbringung der vereinbarten Leistungen fördert.

³ Sofern der Trägerin ein Teuerungsausgleich gewährt wird, ist diese verpflichtet die entsprechende Erhöhung der Abgeltung gemäss Artikel 16 Absatz 1 an ihre Angestellten weiterzugeben.

Art. 14 Gleichstellung

¹ Die Trägerin hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995¹⁷ über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

² Sie kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohnleichheit zu erbringen.

³ Sie trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

Art. 15 Diskriminierungsverbot

Die Trägerin beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999¹⁸ und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

4. Kapitel: Leistungen der Stadt

Art. 16 Abgeltung

¹ Die Entschädigung der Stadt an die Trägerin für die vertraglich vereinbarten Leistungen beruht auf den Normkosten nach Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe a ASIV (aktuell Fr. 12.03 je

¹⁶ Sozialhilfegesetz (SHG); BSG 860.1

¹⁷ Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

¹⁸ BV; SR 101

Platz und Stunde an max. 240 /Jahr und 9 Std./Tag) gemäss Anhang 1. Ab einer Auslastung von 95% werden die vereinbarten Betreuungsplätze zu 100% abgegolten. Bei einer Auslastung unter 95% erfolgt eine anteilmässige Kürzung (Malus). Zusätzlich zur Entschädigung für die Normbetreuungstage wird dem Betrieb ein Sockelbeitrag (Anteil Miete und Nebenkosten) von Fr. 10'000 jährlich vergütet. Bei 14 Betreuungsplätzen ergibt dies - ausgehend von den aktuellen Normkosten - einen Bruttobeitrag von Fr. 373'787.00 pro Vertragsjahr (vgl. Anhang 1)

² Die vierteljährlichen Akontozahlungen des Nettobetrags von jährlich Fr. 234'787.20 ergeben sich aus dem Bruttobeitrag abzüglich der zu erwartenden Elternbeiträge. Die definitive jährliche Abrechnung auf Ende des jeweiligen Kalenderjahres erfolgt aufgrund der tatsächlich erbrachten Leistungen und der erzielten Elternbeiträge.

Art. 17 Überschüsse und Fehlbeträge

Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache der Trägerin.

Art. 18 Dienstleistungen der Fachstelle Beschaffungswesen

Die Trägerin kann die Dienstleistungen der Fachstelle Beschaffungswesen der Stadt Bern entgeltlich in Anspruch nehmen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich dabei nach Anhang 4 Ziffer 4 der Verordnung vom 14. März 2001¹⁹ über die Entgelte für nicht hoheitliche Leistungen der Stadtverwaltung Bern.

5. Kapitel: Qualitätssicherung

Art. 19 Aufsichts- und Controllingrechte der Stadt

¹ Die Direktion BSS ist für die Aufsicht und Kontrolle der Vertragserfüllung zuständig. Sie kann die Kontrollaufgaben an andere städtische Behörden delegieren oder für die Ausübung der Aufsicht aussenstehende Sachverständige beiziehen.

² Die Direktion BSS oder die von ihr beigezogene Aufsichtsstelle ist berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachtet dabei den Persönlichkeitsschutz.

³ Die Trägerin gewährt der Stadt zur Ausübung der Kontrollrechte Zugang zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

⁴ Das Finanzinspektorat der Stadt Bern prüft die Verwendung der Abgeltung nach Artikel 16. Die vorstehenden Absätze 2 und 3 gelten sinngemäss.

⁵ Das Jugendamt überprüft das Gesamtangebot der Trägerin bezüglich Qualität und Quantität mit den in diesem Vertrag vorgesehenen Instrumenten und mindestens einem Aufsichtsbesuch pro Jahr im Betrieb. Bei Bedarf können geeignete Qualitätssicherungsmassnahmen verlangt werden.

Art. 20 Controllinggespräch

Die Stadt führt mit der Trägerin mindestens ein Controllinggespräch pro Jahr durch.

¹⁹ Entgelteverordnung (EV); SSSB 154.12

Art. 21 Buchführungspflicht

¹ Die Trägerin erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen von Artikel 957ff. des Schweizerischen Obligationenrechts²⁰ vom 30. März 1911.

² Bis jeweils 15. März des laufenden Jahres erhält die Stadt von der Trägerin den durch die zuständigen Organe unterzeichneten provisorischen Jahresabschluss des Vorjahres.

³ Die Trägerin reicht der Stadt die von der Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung und den Jahresbericht des Vorjahres jeweils spätestens jeweils per 30. Juni des laufenden Jahres ein. Beizulegen sind zudem der Bestätigungsbericht sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle.

⁴ Das Budget des Folgejahres ist der Stadt nach der Genehmigung durch das zuständige Organ kenntnishaft zuzustellen.

⁵ Die Stadt kann Vorschriften zur Darstellung von Jahresrechnung und Bilanz machen.

⁶ In der Jahresrechnung sind insbesondere auch der erreichte Eigenfinanzierungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

Art. 22 Jährliche Berichterstattung

¹ Die Trägerin erhebt die Ist-Werte der Steuerungsvorgaben und Kennzahlen gemäss Anhang 2 und reicht sie dem Jugendamt ein.

² Die Trägerin stellt der Direktion BSS die Daten gemäss Absatz 1 halbjährlich zu. Die Daten des ersten Semesters sind am 31. Juli vorzulegen, jene für das zweite Semester reicht sie am 31. Januar des Folgejahres ein. Die Trägerin schlägt Massnahmen vor, wenn vorgegebene Steuerungsvorgaben (Standards) nicht erreicht werden oder Probleme bei der Zielerreichung absehbar sind.

Art. 23 Weitere Informationspflichten

Die Trägerin orientiert die Stadt umgehend über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können, den Erlass und die Änderung von Statuten, Leitbildern und Reglementen.

6. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten

Art. 24 Vorgehen bei Leistungsstörungen

¹ Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

² Sie bemühen sich, die Folgen der Nicht-, Schlecht- oder Späterfüllung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 25) und vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 26). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989²¹ über die Verwaltungsrechtspflege offen.

²⁰ OR; SR 220

²¹ VRPG; BSG 155.21

Art. 25 Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

¹ Erfüllt die Trägerin den Vertrag nicht oder mangelhaft, so kann die Stadt ihre Leistung verweigern bzw. angemessen kürzen.

² Unter denselben Voraussetzungen kann die Stadt bereits erbrachte Leistungen zurückfordern.

³ Minderleistungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die durch die Trägerin nicht beeinflussbar sind, führen lediglich insoweit zu einem Rückerstattungsanspruch nach Absatz 2, als sich für die Trägerin durch die Leistungsreduktion Kosteneinsparungen ergeben.

Art. 26 Vorzeitige Vertragsauflösung

¹ Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

² Von Seiten der Stadt kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

- a. wenn die Trägerin der Stadt falsche Auskünfte erteilt hat;
- b. wenn die Trägerin Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c. wenn die Trägerin den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Stadt nicht nachkommt;
- d. wenn die Trägerin von Gesetzes wegen (Art. 821 des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911²²) oder durch Beschluss aufgelöst wird.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 27 Vertragsdauer

¹ Der Vertrag tritt am 1. August 2017 in Kraft und dauert bis 31. Juli 2019

² Die Trägerin nimmt zur Kenntnis, dass sie keinen Rechtsanspruch auf Vertragsverlängerung hat.

Art. 28 Genehmigungs- und Kreditvorbehalte

Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadt Bern und steht unter dem Vorbehalt des Kreditbeschlusses des finanzkompetenten Organs.

Art. 29 Anhang/Anhänge

Die Anhänge 1 und 2 bilden integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

²² OR; SR 220

Bern,

Für die Trägerin

Christiane Bohni, Marcel Brühlhart
Geschäftsführung leolea Stadt Bern GmbH

Bern,

Für die Stadt Bern

Franziska Teuscher
Direktorin für Bildung, Soziales und Sport

Genehmigt durch den Gemeinderat mit Beschluss vom GRB Nr.....

Anhang 1:

Berechnungsmodell Tagesstätten für Schulkinder

Villa Tagi - Ieolea Stadt Bern GmbH

a	Anzahl Plätze		14
b	Anzahl Betriebstage		240
c	Abgeltung pro Betr.tag à 11.5 Std.	Fr.	108.27
d	Total Beitrag für Betreuungstage	Fr.	363'787.20
e	Sockelbeitrag	Fr.	10'000.00
f	Bruttobeitrag	Fr.	373'787.20
g	Abzüglich Elternbeiträge (Hochrechnung)	Fr.	140'000.00
h	Nettobeitrag Stadt Bern	Fr.	233'787.20

Legende:

a	Anzahl bestellte Plätze
b	Betriebstage pro Jahr
c	Beitrag nach Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe a ASIV (ab 01.08.2017) Fr. 12.03 je Kind und Stunde bei maximal 9 Std. pro Tag und 240 Tagen pro Jahr
d	$\text{Plätze} \times \text{Betriebstage} = \text{Betreuungstage} \times \text{Abgeltung pro Betr. Tg}$
e	Pauschalbeitrag an Miet- und Nebenkosten
f	Bruttokosten (Betrag Betr. Tage + Sockelbeitrag)
g	Elternbeiträge hochgerechnet aufgrund der Vorjahre
h	Nettobeitrag (Bruttokosten - Elternbeiträge)

Anhang 2:

Steuerungsvorgaben und Kennzahlen

Villa Tagi

1. Abschnitt: Steuerungsvorgaben und Sollwerte

Steuerungsvorgabe	Sollwert	Erhebung	2017	Ist 2016
Auslastungsgrad (subv. Plätze)	> 95% bis <100%	Semester		95.22%

2. Abschnitt: Kennzahlen

Kennzahl	Erhebung	2017	Ist 2016
Zufriedenheit der Kundinnen und Kunden	Jährlich		100%
Anzahl Plätze Gesamteinstitution	Jährlich		23
Öffnungstage pro Jahr	Jährlich		244
Öffnungsstunden pro Tag	Jährlich		11.5
Elternbeiträge	Jährlich		Fr. 155'352.00
Anzahl Stellen (Qualifizierte / nicht Qualifizierte)	Jährlich		1.95
Anzahl Ausbildungsstellen	Jährlich		1.4
			1
Stand 31.12.2017 (auf subv. Plätzen):	Jährlich		
Anzahl eingeschriebene Kinder	Jährlich		
Anzahl belegte Plätze	Jährlich		20
Anzahl Plätze von Kindern im Kindergarten	Jährlich		13.3
Anzahl Plätze von Kindern ab 1. Klasse	Jährlich		0
Anzahl Plätze besetzt von Kindern, welche zuhause kaum deutsch sprechen	Jährlich		20
Anzahl Plätze besetzt von Kindern mit alleinerziehendem Elternteil	Jährlich		k.A.
Anzahl Kinder auf Warteliste	Jährlich		38
Benötigte Plätze für Kinder auf Warteliste	Jährlich		ca. 15

k.A.:

Keine Angabe, Erfassung erfolgt erstmals aufgrund der Revision der ASIV vom 16. November 2016

Leistungsvertrag 2017 - 2021

zwischen

der **Stadt Bern** (nachfolgend Stadt), handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport der Stadt Bern, BSS, Predigergasse 5, Postfach 3368, 3001 Bern

und

der leolea Stadt Bern GmbH (nachfolgend Trägerin), handelnd durch die Geschäftsführung, vertreten durch

Frau Christiane Bohni und Herrn Marcel Brühlhart betreffend

die Leistungen der leolea Stadt Bern GmbH für die familienergänzende Tagesbetreuung von Kindern in der Stadt Bern im Bereich der Tagespflege

1. Kapitel: Grundlagen

Art. 1 Rechtliche Grundlagen

Der vorliegende Leistungsvertrag stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- Artikel 58 ff. des Gesetzes vom 11. Juni 2001¹ über die öffentliche Sozialhilfe ;
- Artikel 64 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998²;
- die Verordnung vom 19. Oktober 1977³ über die Aufnahme von Pflegekindern
- die Pflegekinderverordnung vom 4. Juli 1979⁴;
- die Verordnung vom 2. November 2011⁵; über die Angebote zur sozialen Integration;
- Artikel 11 und 27 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998⁶;
- das Reglement vom 30. Januar 2003⁷ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Verordnung vom 7. Mai 2003⁸ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- das Reglement vom 30. August 2012⁹ über die familienergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen;
- die Verordnung vom 6. November 2013¹⁰ über die familienergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen;

¹ Sozialhilfegesetz (SHG); BSG 860.1

² GG; BSG 170.11

³ Pflegekinderverordnung (PAVO); SR 211.222.338

⁴ BSG 213.223

⁵ ASIV; BSG 860.113

⁶ GO; SSSB 101.1

⁷ Übertragungsreglement (UeR); SSSB 152.03

⁸ Übertragungsverordnung (UeV); SSSB 152.031

⁹ Betreuungsreglement (FEBR); SSSB 862.31

¹⁰ Betreuungsverordnung (FEBVO); SSSB 862.311

Art. 2 Zweck und Tätigkeitsbereich der Trägerin

Zweck der Trägerin ist die Förderung einer pädagogisch wertvollen familienergänzenden Kinderbetreuung, indem sie Erziehungsberechtigten ermöglicht, ihre Kinder ab einem Alter von 3 Monaten fremdbetreuen zu lassen. Dazu kann die Gesellschaft Kindertagesstätten, Kinderhäuser und Tagesschulen in der Stadt Bern führen. Die Aufnahme steht allen Kindern offen, unabhängig von Herkunft, Konfession, Nationalität und Einkommensverhältnissen. Ferner fördert und vermittelt die Gesellschaft im Auftrag der Stadt Bern den Bereich der Tageseltern. Die Gesellschaft orientiert sich am Gemeinwohl. Sie ist konfessionell und politisch neutral.

Art. 3 Vertragsgegenstand

¹ Die Leistungen der Trägerin bilden innerhalb der NSB-Produktegruppe Tagesstätten des Jugendamtes der Stadt Bern das Produkt Tagesbetreuung von Kindern bei Tageseltern.

² Sie richten sich dementsprechend nach folgendem für diese NSB-Produktegruppe festgelegten Ziel: „Unterstützung der Eltern bei der Betreuung, wenn die Selbsthilfe nicht ausreicht; Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf; Existenzsicherung von Familien; Integration von Kindern; Fördern der Chancengleichheit.“

³ Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang, Qualität und Preis der Leistungen, welche die Trägerin für die Stadt im Bereich Tagesbetreuung von Kindern bei Tageseltern erbringt.

2. Kapitel: Leistungen und Pflichten der Trägerin

Art. 4 Leistungen der Trägerin

¹ Die Trägerin führt im Auftrag der Stadt das staatlich vergünstigte Angebot der familienergänzenden Betreuung von Kindern aus der Stadt Bern im Alter von 3 Monaten bis zum Ende der Schulpflicht bei Tagesmüttern und Tagesvätern (Tagespflege).

Die Trägerin

- a) stellt geeignete Tagespflegeplätze bereit;
- b) vermittelt und begleitet die regelmässige Betreuung von Kindern in den bei ihr angestellten Tagesfamilien (Tageseltern) mit Wohnsitz in der Stadt Bern;
- c) genehmigt den zwischen den Tageseltern und den abgebenden Eltern abgeschlossenen Betreuungsvertrag und entzieht die Genehmigung aus wichtigen Gründen;
- d) klärt Tagespflegeverhältnisse ab und berät diese;
- e) stellt die Qualität der Betreuung in den Tagesfamilien sicher und überprüft mindestens einmal jährlich die einzelnen Tagespflegeverhältnisse;
- f) sichert die Aus- und Weiterbildung der Tageseltern;
- g) fördert den Austausch, den Kontakt und die Information unter den Tageseltern;
- h) erhebt bei den abgebenden Eltern und Erziehungsberechtigten die vom Jugendamt berechnete Betreuungsgebühr sowie die Mahlzeitenpauschale.

² Die Trägerin betreibt Qualitätssicherung und -entwicklung.

³ Das staatlich vergünstigte Betreuungsangebot nach Absatz 1 ist ausschliesslich Familien mit Wohnsitz in der Stadt Bern vorbehalten.

⁴ Die Trägerin verpflichtet sich, die Bestimmungen der ASIV, des Betreuungsreglements (FEBR) und der Betreuungsverordnung (FEBVO) einzuhalten und die vom Jugendamt bereitgestellte E-Gov-Lösung anzuwenden.

⁵ Die Qualität der Leistungen wird gemäss den im Anhang 1 festgelegten Leistungsindikatoren und Leistungsstandards bemessen und erfasst.

Art. 5 Zweckbindung

Die Trägerin verpflichtet sich, die von der Stadt gewährten Mittel nur für die in Artikel 4 genannten Leistungen zu verwenden.

Art. 6 Zusammenarbeit

Die Trägerin gewährleistet die nötige Zusammenarbeit mit andern Stellen, insbesondere mit der Erwachsenen- und Kinderschutzbehörde (KESB) Bern, dem Bereich Abklärung und Beratung des Amts für Erwachsenen- und Kinderschutz (EKS) und der für die Ausgabe der Betreuungsgutscheine zuständigen Stelle innerhalb des Jugendamts.

Art. 7 Eigenleistungen / Elternbeiträge

Die Trägerin erhebt für die Betreuung bei den Tageseltern Elternbeiträge nach den Vorgaben der Betreuungsgesetzgebung (FEBR/FEBVO) und der ASIV. Die Elternbeiträge werden von der Bruttoabgeltung nach Artikel 16 Absatz 2 in Abzug gebracht.

Art. 8 Zugang zu den Leistungen

¹ Die Trägerin gewährleistet, dass sämtliche Leistungen, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung angeboten werden, allen Personen in vergleichbarer Weise offen stehen. Sie unterlässt dabei jegliche Diskriminierungen.

² Die Trägerin erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Vertragsleistungen. Sie hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002¹¹ über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen ein.

Art. 9 Informationsverhalten und Öffentlichkeitsprinzip

¹ Die aktive Information über Belange aus der vertraglichen Zusammenarbeit erfolgt durch den Informationsdienst der Stadt Bern und richtet sich nach der Verordnung vom 29. März 2000¹² betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange.

² Anfragen über die Aufgabenerfüllung und auf Akteneinsicht sind durch die Trägerin zu beantworten, sofern nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen im Sinn der Artikel 27ff. des Gesetzes vom 2. November 1993¹³ über die Information der Bevölkerung entgegenstehen. Das Verfahren richtet sich analog nach den Artikeln 7f. der Verordnung vom 29. März 2000¹⁴ betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange. Im Zweifelsfall ist die Direktion BSS vorgängig zu konsultieren.

¹¹ Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG); SR 151.3

¹² Informationsverordnung (InfV); SSSB 107.1

¹³ Informationsgesetz (IG); BSG 107.1

¹⁴ SSSB 107.1

Art. 10 Datenschutz und Geheimhaltung

¹ Die Trägerin verpflichtet sich, die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986¹⁵ einzuhalten. Sie verpflichtet sich insbesondere, die wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam geschützt sind.

² Personendaten dürfen nur für den Zweck und im Umfang, in dem dies für die Erfüllung und Durchführung dieses Vertrags erforderlich ist, bearbeitet werden.

³ Die Trägerin ist verpflichtet, über sämtliche Angaben und Informationen, die ihr aufgrund dieses Vertrages zur Kenntnis gelangen und nach der besonderen Gesetzgebung, namentlich nach Artikel 8-8c des Gesetzes vom 11. Juni 2001¹⁶ über die öffentliche Sozialhilfe geheim zu halten sind, Stillschweigen zu bewahren.

Art. 11 Versicherungspflicht

Die Trägerin ist verpflichtet, für Risiken im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung ausreichende Versicherungen abzuschliessen und der Stadt einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

Art. 12 Umweltschutz

Die Trägerin verpflichtet sich zu einem achtsamen Umgang mit der Umwelt.

3. Kapitel: Personalpolitik

Art. 13 Anstellungsbedingungen

¹ Bei der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse hält sich die Trägerin an die branchenüblichen Anstellungsbedingungen.

² Die Trägerin ist für das Personalwesen (Anstellung des Vermittlungs- und Administrativpersonals sowie der Tageseltern) verantwortlich.

³ Die Trägerin fördert die Aus- und Weiterbildung ihres Personals und der Organe der Trägerschaft. Sie achtet darauf, dass diese die Qualifikation ihrer Angestellten für eine zeitgemässe und fachlich aktuelle Erbringung der vereinbarten Leistungen fördert.

⁴ Sofern der Trägerin ein Teuerungsausgleich gewährt wird, ist diese verpflichtet, die entsprechende Erhöhung der Abgeltung gemäss Artikel 16 Absatz 1 an ihre Angestellten weiterzugeben.

Art. 14 Gleichstellung

¹ Die Trägerin hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995¹⁷ über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

¹⁵ KDSG; BSG 152.04

¹⁶ Sozialhilfegesetz (SHG); BSG 860.1

¹⁷ Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

² Sie kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen.

³ Sie trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

Art. 15 Diskriminierungsverbot

Die Trägerin beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999¹⁸ und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

4. Kapitel: Leistungen der Stadt

Art. 16 Abgeltung

¹ Die Stadt entrichtet der Trägerin einen Beitrag von Fr. 115'000.00 an die Overheadkosten. Darin enthalten sind die Lohnkosten für die Rekrutierung, Weiterbildung, Vermittlung und die Kontrolle der Tageseltern sowie die Administrativ- und Infrastrukturkosten. Liegt die Auslastung unter 130 000 Betreuungsstunden, so wird der Betrag anteilmässig gekürzt.

² Die Stadt entrichtet der Trägerin weiter pro erbrachte Betreuungsstunde die Normkosten nach Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe b ASIV (aktuell: Fr. 9.25 je Kind und Betreuungsstunde, an max. 244 Tagen/Jahr und 11.5 Std./Tag). (Siehe Anhang 1)

³ Es erfolgen vierteljährliche Akontozahlungen (Overhead plus Normkosten abzüglich Elternbeiträge auf der Basis von Fr. 2.40 pro Stunde). Die definitive Abrechnung per Ende Jahr erfolgt im Folgejahr aufgrund der tatsächlich erbrachten Leistungen und der erzielten Elternbeiträge.

⁴ Die Abrechnung wird durch die Trägerin erstellt und direkt an das Jugendamt der Stadt Bern weitergeleitet. Die Abrechnung enthält die Namen der Tageseltern, die Anzahl der geleisteten Betreuungsstunden und die Elternbeiträge. Diese Angaben werden von der Direktion BSS vertraulich behandelt.

Art. 17 Überschüsse und Fehlbeträge

Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache der Trägerin.

Art. 18 Dienstleistungen der Fachstelle Beschaffungswesen

Die Trägerin kann die Dienstleistungen der Fachstelle Beschaffungswesen der Stadt Bern entgeltlich in Anspruch nehmen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich dabei nach Anhang 4 Ziffer 4 der Verordnung vom 14. März 2001¹⁹ über die Entgelte für nicht hoheitliche Leistungen der Stadtverwaltung Bern.

¹⁸ BV; SR 101

¹⁹ Entgelteverordnung (EV); SSSB 154.12

5. Kapitel: Qualitätssicherung

Art. 19 Aufsichts- und Controllingrechte der Stadt

- ¹ Die Direktion BSS ist für die Aufsicht und Kontrolle der Vertragserfüllung zuständig. Sie kann die Kontrollaufgaben an andere städtische Behörden delegieren oder für die Ausübung der Aufsicht aussenstehende Sachverständige beiziehen.
- ² Die Direktion BSS oder die von ihr beigezogene Aufsichtsstelle ist berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachtet dabei den Persönlichkeitsschutz.
- ³ Die Trägerin gewährt der Stadt zur Ausübung der Kontrollrechte Zugang zu den erforderlichen Räumlichkeiten.
- ⁴ Das Finanzinspektorat der Stadt Bern prüft die Verwendung der Abgeltung nach Artikel 16. Die vorstehenden Absätze 2 und 3 gelten sinngemäss.

Art. 20 Controllinggespräch

Die Stadt führt mit der Trägerin mindestens ein Controllinggespräch pro Jahr durch.

Art. 21 Buchführungspflicht

- ¹ Die Trägerin erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen von Artikel 957ff. des Schweizerischen Obligationenrechts²⁰ vom 30. März 1911.
- ² Bis jeweils 15. März des laufenden Jahres erhält die Stadt von der Trägerin den durch die zuständigen Organe unterzeichneten provisorischen Jahresabschluss des Vorjahres.
- ³ Die Trägerin reicht der Stadt die von der Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung und den Jahresbericht des Vorjahres spätestens jeweils per 30. Juni des laufenden Jahres ein. Beizulegen sind zudem der Bestätigungsbericht sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle.
- ⁴ Das Budget des Folgejahres ist der Stadt nach der Genehmigung durch das zuständige Organ kenntnishaft zuzustellen.
- ⁵ Die Stadt kann Vorschriften zur Darstellung von Jahresrechnung und Bilanz machen.
- ⁶ In der Jahresrechnung sind insbesondere auch der erreichte Eigenfinanzierungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

Art. 22 Jährliche Berichterstattung

- ¹ Die Trägerin erhebt die Ist-Werte der Steuerungsvorgaben und Kennzahlen gemäss Anhang 2 und reicht sie dem Jugendamt ein.
- ² Die Trägerin stellt der Direktion BSS die Daten gemäss Absatz 1 halbjährlich zu. Sie legt die Daten des ersten Halbjahres Ende Juli vor. Jene für das zweite Halbjahr reicht sie bis zum 31. Januar des Folgejahres ein. Die Trägerin schlägt Massnahmen vor, wenn vorgegebene Steuerungsvorgaben (Standards) nicht erreicht werden oder Probleme bei der Zielerreichung absehbar sind.

²⁰ OR; SR 220

Art. 23 Weitere Informationspflichten

Die Trägerin orientiert die Stadt umgehend über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können, den Erlass und die Änderung von Statuten, Leitbildern und Reglementen.

6. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten

Art. 24 Vorgehen bei Leistungsstörungen

¹ Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

² Sie bemühen sich, die Folgen der Nicht-, Schlecht- oder Späterfüllung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 25) und vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 26). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989²¹ über die Verwaltungsrechtspflege offen.

Art. 25 Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

¹ Erfüllt die Trägerin den Vertrag nicht oder mangelhaft, so kann die Stadt ihre Leistung verweigern bzw. angemessen kürzen.

² Unter denselben Voraussetzungen kann die Stadt bereits erbrachte Leistungen zurückfordern.

³ Minderleistungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die durch die Trägerin nicht beeinflussbar sind, führen lediglich insoweit zu einem Rückerstattungsanspruch nach Absatz 2, als sich für die Trägerin durch die Leistungsreduktion Kosteneinsparungen ergeben.

Art. 26 Vorzeitige Vertragsauflösung

¹ Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

² Von Seiten der Stadt kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

- a. wenn die Trägerin der Stadt falsche Auskünfte erteilt hat;
- b. wenn die Trägerin Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c. wenn die Trägerin den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Stadt nicht nachkommt;
- d. wenn die Trägerin von Gesetzes wegen (Art. 821 des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911²²) oder durch Beschluss aufgelöst wird;
- e. wenn die rechtlichen Grundlagen gemäss Art. 1 eine Aufgabenübertragung an Dritte ausschliessen (z.B. durch Einführung von Betreuungsgutscheinen).

²¹ VRPG; BSG 155.21

²² OR; SR 220

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 27 Vertragsdauer

¹ Der Vertrag tritt am 1. August 2017 in Kraft und dauert bis 31. Juli 2021.

² Die Trägerin nimmt zur Kenntnis, dass sie keinen Rechtsanspruch auf Vertragsverlängerung hat.

Art. 28 Genehmigungs- und Kreditvorbehalte

Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadt Bern und steht unter dem Vorbehalt des Kreditbeschlusses des finanzkompetenten Organs.

Art. 29 Anhang/Anhänge

Die Anhänge 1 und 2 bilden integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

Bern,

Für die leolea Stadt Bern GmbH

Christiane Bohni, Marcel Brühlhart
Geschäftsführung

Bern,

Für die Stadt Bern

Franziska Teuscher
Direktorin BSS

Genehmigt durch den Gemeinderat mit Beschluss vom, GRB Nr.

Anhang 1:

Berechnungen

Overhead bei 130'000 Betreuungsstunden

Abgeltung:

Vermittlung, Beratung, Abklärung, Einarbeitung, Qualitätskontrolle, Infrastruktur, Administration, Anteil Geschäftsleitung	Fr.	115'000.00
--	-----	------------

Leistungsbeschrieb	Leistung	Ansatz*		
Betreuungsstunden	130'000	Fr.	9.25	Fr. 1'202'500.00
Overhead				Fr. 115'000.00
Kosten Brutto				Fr. 1'317'500.00
Elternbeiträge (Hochrechnung)				Fr. -312'000.00
Abgeltung Netto				Fr. 1'005'500.00

* Aktueller Beitrag von Fr. 9.25 pro Betreuungsstunde gem. ASIV (Normkostenansatz, Art. 37 Abs. 2)
Bestehend aus Min.-Stundenansatz für Tageseltern Fr. 6.65, Sozialzulagen, Ferien, Weiterbildung, Vernetzung und Akquise

Anhang 2:

Leistungsvertrag Tageseltern Bern (TEB) leolea Stadt Bern GmbH

Steuerungsvorgaben und Kennzahlen

Steuerungsvorgaben	Wert	Erfüllung IST
Qualitative Vorgaben:		
Grund- und Nothilfekurs für alle neuen Tageseltern	100%	
Mind. eine Weiterbildungsveranstaltung jährlich	100%	
Qualitätskontrolle: Alle tätigen Tageseltern sind besucht und geprüft	100%	
Kundenzufriedenheit	> 90%	
Leistungsvorgabe:		
Anzahl Betreuungsstunden	130'000	

Kennzahlen	Ist
Anzahl Tageseltern	
Anzahl Betreuungsverhältnisse (Ganzjahr)	
Warteliste (Anzahl Kinder; Stichtag 31.12.)	
Anzahl Betreuungsstunden für Kinder unter 12 Monaten	
Anzahl Betreuungsstunden für Kinder von 12 Monaten bis 4 Jahren	
Anzahl Betreuungsstunden für Kinder im Kindergarten (4 - 6 Jahre)	
Anzahl Betreuungsstunden für Kinder im Schulalter (ab 1. Klasse)	
Anzahl Betreuungsstunden für Kinder mit IV-Berechtigung	
Anzahl Betreuungsstunden von Kindern mit Minimaltarif	
Anzahl Betreuungsstunden von Kindern mit Maximaltarif	
Anzahl Betreuungsstunden von Kindern mit Privattarif	
Anzahl Betr.Std. besetzt von Kindern, welche zuhause kaum deutsch sprechen	
Anzahl Betr.std. besetzt von Kindern mit alleinerziehendem Elternteil	
Total Elternbeiträge (exkl. Verpflegung) in Fr.	